

Stadt Wegberg · Rathausplatz 25 · 41844 Wegberg

Der Bürgermeister

Landrat des Kreises Heinsberg
Frau Dr. Maurer
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Fachbereich	Dezernat 2
Sachbearbeiter	Fachbereich Bildung und Soziales
Zimmer Nr.	Gerd Pint
Telefonzentrale	101
Durchwahl	(0 24 34) 83 – 0
Telefax	(0 24 34) 83 – 501
E-Mail	(0 24 34) 83 – 355
	gerd.pint@stadt.wegberg.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Datum

Mail vom 10.05.2023

202-Pi/Ja

12.05.2023

Befreiung Geschwisterkinder Kita-OGS

Sehr geehrte Frau Dr. Maurer,

ich danke für die Information in der Sache und die Übersendung der Verwaltungsvorlage 0079/2023.

Nach § 5 des Kinderbildungsgesetzes NRW kann das Jugendamt die Verpflichtung nach § 24 Absatz 4 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Das Kreisjugendamt bedient sich im Zuständigkeitsbereich hier zur Aufgabenerfüllung an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS), die von den kreisangehörigen Kommunen organisiert und finanziert werden.

Aus dem Grund, junge Familien zu unterstützen und entsprechende eigene Angebote (SIT-Gruppen) zu reduzieren, hatte der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.03.2009 beschlossen:

„Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagsschule, so werden die Beiträge für die Offene Ganztagsschule für das zweite und jedes weitere Kind übernommen. Ergeben sich ohne die vorgenannte Beitragsübernahme unterschiedlich hohe Beträge, so ist vom Beitragspflichtigen der höchste Beitrag zu zahlen.“

Die Stadt Wegberg hatte aufgrund der Haushaltslage bislang in der Beitragsstruktur hohe Elternbeiträge. Dies wurde in der Vergangenheit durch die Kommunalaufsicht des Kreises im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes auch immer als sinnvoll angesehen. Eine Auswertung des Kreisjugendamtes über die -auf Grundlage der Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule erfolgten-

Rathaus
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
Internet: www.wegberg.de

Sprechzeiten
Mo-Fr. 8.30-12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 17.30 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK IBAN: DE81 3125 1220 0004 0048 00

Volksbank Mönchengladbach eG
BIC: GENODED1MRB IBAN: DE11 3106 0517 7100 2280 19

Erstattungen an die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk hat nun ergeben, dass die Beträge infolge unterschiedlicher OGS-Auslastung und insbesondere unterschiedlich hoher OGS-Beiträge stark voneinander abweichen, was wiederum angesichts der differenzierten Jugendamtsumlage zu unterschiedlichen Erstattungsquoten der angehörigen Kommunen geführt hat. Dies ist jedoch nicht unüblich, da es auch in anderen Bereichen aufgrund der unterschiedlichen sozialen Strukturen und Größen der Jugendamtskommunen zu unterschiedlichen Leistungen und Kosten und damit auch immer zu einer Umlage kommen dürfte, die nicht genau dem Satz der differenzierten Jugendamtsumlage entsprechen dürfte.

Es trifft daher nicht zu, dass „die“ (im Sinne von: „alle“) dem Kreisjugendamtsbezirk angehörigen Kommunen sich in einer Zusammenkunft am 21.04.2023 dafür ausgesprochen haben, die Quersubventionierung schnellstmöglich zu beenden und die Frage der Geschwisterkindbefreiung in die Eigenverantwortung der Kommunen zu übergeben.

Die Stadt Wegberg sieht den Sachverhalt differenzierter und sieht das Kreisjugendamt nach dem Rückzug aus der Mitfinanzierung des Ganztagsangebotes in Schulen dann auch in der Pflicht entsprechende Angebote nach § 24 Absatz 4 SGB VIII für Schulkinder in Tageseinrichtungen selbst vorzuhalten und anzubieten. Eine Übertragung dieser originären Aufgabe der Jugendhilfe auf die Kommunen wird sehr kritisch beurteilt und bringt wirtschaftlich auch keinen Erfolg.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab 2026 ohnehin ein Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz besteht und die Garantie des Rechtsanspruchs aller Voraussicht nach eine gesetzliche Aufgabe der Jugendämter sein wird, macht es wenig Sinn, für wenige Jahre die bestehenden Regelungen aufzuheben und damit funktionierende Strukturen zu beeinträchtigen. Vielmehr sollte rechtzeitig vor Umsetzung des Rechtsanspruches vor diesem Hintergrund eine einheitliche Regelung der Jugendamtskommunen gefunden werden.

Bitte teilen Sie dem Jugendhilfeausschuss die Stellungnahme der Stadt Wegberg in dieser Sache mit.

Ihrem Wunsch nach Mitteilung, ob ein Erlass der Elternbeiträge im Falle eines Doppelbesuches von Geschwisterkindern in Kita und OGS aus städtischen Mitteln übernommen werden wird, kann ich bis zum 19.05.2023 nicht nachkommen, da diese nicht einfache Fragestellung erstmalig im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg am 30.05.2023 beraten wird. Sobald die entsprechende Verwaltungsvorlage hier im Haus abgestimmt ist, werde ich Ihnen diese informationshalber zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Karneth)

Erste Beigeordnete